

# **Satzung für den Verein zur Förderung des 1. ABC-Zuges München-Land**

## § 1 Name und Sitz

Der am 8.3.1983 in Haar gegründete Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des 1. ABC-Zuges München-Land e. V.“ Er hat seinen Sitz in Haar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind:

1. Den 1. ABC-Zug München-Land als Katastrophenschutzinheit (Zivilschutzinheit) für den atomaren, biologischen und chemischen Schutz, soweit also auch die Umwelt vor störenden Einflüssen schützend, zu fördern und unterstützen.
2. Die Erziehung der Mitglieder zu umweltbewussten, der Hilfe am Nächsten sich verpflichtenden Mitgliedern. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf die Jugend gelegt werden.
3. Die Förderung des 1. ABC-Zuges München-Land zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, der Ausbildung und der Motivation der Helfer.
4. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Mittel im Interesse des Vereins und seines Zweckes.

## § 3 Vermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche stimmberechtigt sind. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Hebung des Katastrophenschutzes oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung

zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft durch Beschluss einer Hauptversammlung.

Die Erwerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme, sofern die Vereinsmitglieder keinen Einspruch erheben.

Jedem Mitglied muss eine Vereinssatzung ausgehändigt werden. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. Auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Etwaige Einrichtungen oder Geräte des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
4. Bei allen Abstimmungen des Vereins teilzunehmen. Dieses Recht bleibt allerdings nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
5. Es besteht keine Beitragspflicht.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung einzuhalten und eine eventuelle Geschäftsordnung des Vereins zu befolgen.
2. Den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen.

(Anmerkung: Wir bitten alle Mitglieder, den Verein mit einer jährlichen Spende von 25 Euro oder mehr zu unterstützen.)

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, dieser muss durch schriftlichen Antrag erklärt werden. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben eingereicht werden.
2. Tod.
3. Ausschluss.

Ausschlussgründe sind:

- a) Vernachlässigung der satzungsgemäßen Pflichten trotz Ermahnung.
- b) Grobe Verstöße gegen Bestrebungen oder Interessen des Vereins.
- c) Schädigung des Vereins.
- d) Begehen einer unehrenhaften Handlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgesprochen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch vor dem Beschluss rechtliches Gehör zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung in schriftlicher Form einlegen. Diese hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie ist an den ersten Vorstand zu richten, der sie dann dem Ehrenrat vorlegt.

Der Ausschluss ist endgültig, falls die Berufung nicht form- und fristgerecht eingelegt worden ist. Andernfalls entscheidet der Ehrenrat vereinsintern endgültig. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf irgendwelches Vereinsvermögen. Dies gilt genauso für ausgetretene Mitglieder.

Sie sind zur sofortigen Rückgabe des Mitgliedsausweises sowie von etwaigem Vereinseigentum verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Monatsversammlung
4. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
5. Der Ehrenrat

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. und 2. Vorsitzenden  
 Dem 1. und 2. Kassier  
 Dem Schriftführer

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt nach seiner Amtsdauer noch so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl kann durch Handzeichen oder geheim erfolgen. Wiederwahl ist statthaft.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern soll der 2. Vorsitzende voll von seiner Vertretung Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende vertritt mit dem 2. Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende hat bei der Vertretung des 1. Vorsitzenden die selben Rechte und Pflichten, führt den Vorsitz in Vereinsversammlungen, leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates, beurkundet deren Niederschriften und Beschlüsse und ist ermächtigt, etwaige Eintragungen bei erforderlichen formellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Der Kassier erledigt alle Rechnungs- und Kassenarbeiten und zeichnet mit dem 1. oder 2. Vorstand im Kassenverkehr. Der 2. Kassier vertritt den 1. im Verhinderungsfall. Er ist ebenfalls zeichnungsberechtigt.

Der Schriftführer oder eine von ihm bevollmächtigte Person fertigt für alle durchgeführten Sitzungen und Versammlungen Niederschriften an und erledigt alle sonstigen schriftlichen Arbeiten. Niederschriften sind vom 1. oder 2. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Vorstand im Ganzen obliegen:

1. Beschlussfassungen über Ausschluss von Mitgliedern nach Satzung.
2. Die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Vorschläge zur Bestellung des Ehrenrates.
4. Die Bearbeitung von Mitgliederanträgen und das Vorbringen in einer Versammlung.

Der Vorstand ist in der Regel vierteljährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, ferner dann, wenn die Hälfte des Vorstandes dies beantragt. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandsmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, Aufwendungen können angemessen erstattet werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 8 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.

## § 9 Der Beirat

Wenn nötig kann vom Vorstand im Beschlusswege ein Beirat bestellt werden. Der Beirat hat den Zweck, den Vorstand in organisatorischen oder sonstigen Fragen beratend zu unterstützen. Mit Rücksicht auf die Aufgabe des Beirats sollen für diesen vor allem persönlich geeignete Mitglieder bestellt werden.

## § 10 Monatsversammlung

Die Monatsversammlung findet monatlich statt und dient der Aussprache in organisatorischen Fragen, der Bekanntgabe von Terminen und Informationen über laufende Ereignisse bzw. der des letzten Monats. Ferner obliegt ihr die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit es nicht in der Satzung oder dem Gesetz anders vorgeschrieben ist.

## § 11 Mitglieder(haupt)versammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden des Vereins einzuberufen. Dies hat im ersten Kalendervierteljahr zu erfolgen. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Monatsversammlung oder ein Drittel der Mitglieder sie beantragt. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts sowie Erteilung der Entlastung.
2. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates sowie eines Revisors für die Kassenprüfung.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung, Änderung oder Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, deren Entscheidung weder dem Vorstand noch der Monatsversammlung obliegen. Ferner Entscheidungen über alle Anträge, welche von Mitgliedern vorgetragen werden. Diese Anträge müssen jedoch mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Ausnahmen können in dringenden Fällen durch einfachen Mehrheitsbeschluss zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt durch offene Abstimmung bei einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Aufgabe ist: Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen eigenen Persönlichkeiten oder Organen des Vereins in Vereinsangelegenheiten. Art des Verfahrens vor dem Ehrenrat bestimmt der Vorsitzende des Ehrenrates.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Landratsamt München zu, das es zur Förderung des Katastrophenschutzes im Landkreis München zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der 1. Mitgliederhauptversammlung 1986 am 14.7.1986 beschlossen.

(Anmerkung: Im Zweifel entfaltet dieser Abdruck der Satzung keine Rechtswirksamkeit.)